Kanton Zug

Direktion des Innern

Zug, 27. Juni 2023

Reinigungspflicht für gewässerwechselnde Schiffe

Sehr geehrte Damen und Herren

Invasive gebietsfremde Organismen (Neobiota) können kostspielige Schäden verursachen und bedrohen die Biodiversität. Zurzeit besteht eine akute Gefahr durch die Quaggamuschel, die bereits in Schweizer Seen nachgewiesen wurde. Sie verstopft unter anderem Filter und Leitungen der Wasserversorgung und der Kälte-/Wärmenutzung im Wasser. Dies erfordert eine erhöhte Wartung und Reinigung sowie den Umbau ganzer Infrastrukturanlagen, was Kosten in Millionenhöhe verursacht. Hinzu kommen Einbussen im Tourismus, der Fischereibranche und ökologische Schäden. Nach aktuellen Kenntnissen kommt die Quaggamuschel in den Zentralschweizer Gewässern noch nicht vor. Allgemein sind diese Gewässer noch verhältnismässig wenig von aquatischer Neobiota betroffen. Um die Einschleppung invasiver aquatischer Neobiota und damit einhergehende Schäden zu verhindern, müssen daher schnellstmöglich Massnahmen ergriffen werden.

Freizeitschiffe, die in verschiedenen Gewässern eingesetzt werden, gelten als wichtigster Verbreiter invasiver aquatischer Neobiota. Eine gründliche Schiffsreinigung bei Gewässerwechsel ist eine effektive Massnahme, um die Einschleppung aquatischer invasiver Neobiota stark zu reduzieren. Dies hat den Regierungsrat veranlasst, analog anderer Zentralschweizer Kantone, mit einer Allgemeinverfügung eine Reinigungspflicht für gewässerwechselnde Boote einzuführen. Somit gelten ab dem 1. Juli 2023 folgende Bestimmungen:

1. **Einwassern von Schiffen in Zuger Gewässer**
   Schiffe, welche zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern in ein Zuger Gewässer gereinigt werden. Dies gilt auch bei einem Wechsel zwischen Zugersee und Ägerisee.

2. **Kontrollpflicht durch Betreibende von Einwasserungsstellen**
   Bei betreuten Einwasserungsstellen ist die Reinigung durch die Betreiberinnen oder Betreiber zu kontrollieren.

3. **Strafbestimmung**
   Wer dieser Allgemeinverfügung keine Folge leistet, wird gestützt auf Art. 292 StGB mit einer Busse bis 10 000 Franken bestraft.

Diese Bestimmungen sind gültig bis die teilrevidierte Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten in Kraft tritt. Die Verordnung wird nebst der Schiffsreinigungspflicht auch die Schiffsmeldepflicht für Schiffe aus anderen Gewässern beinhalten.

Neugasse 2, 6300 Zug
T +41 41 728 24 30
zg.ch/afw

Die zur Umsetzung der Reinigungspflicht nötigen Reinigungsstellen sind online publiziert (umwelt-zentralschweiz.ch). Auf derselben Internetseite ist zudem eine Anleitung zur fachgemässen Reinigung verfügbar. Bei mehreren Einwasserungsstellen erfolgt eine betreute Einwasserung (beispielsweise mittels Krahn), womit gleichzeitig eine Kontrolle der Reinigung erfolgen kann.

Mit der Einführung einer Schiffsreinigungspflicht bei Gewässerwechseln kann den Gefahren, die von aquatischen invasiven Neobiota ausgehen, effizient, zweckmässig und mit vertretbarem Aufwand begegnet werden. Doch nicht nur Boote können gebietsfremde Arten von einem Gewässer ins Nächste verschleppen. Auch an Wassersport-, Angel- und Taucherausrüstung können sich Neobiota festsetzen. Mit der Informations-Kampagne «Schütz den See» macht das Amt für Wald und Wild des Kantons Zug allgemein auf das Thema aufmerksam. Mit verschiedenen Massnahmen soll die Bevölkerung erfahren, was Neobiota sind und wie man die Verschleppung dieser fremden Organismen verhindern kann.

QR-Code als Schnellzugriff zu den jeweiligen Internetseiten:

Reinigungsstellen und Anleitung

Informationen und Kontakt

Wir danken Ihnen für die pflichtbewusste Umsetzung der Bootsreinigung.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

Andreas Hostettler
Direktionsvorsteher

Beilagen

- Allgemeinverfügung betreffend Schiffsreinigungspflicht

Dieses Schreiben geht an:

- Bootbesitzende im Kanton Zug
- Betreibende von Hafenanlagen von Zuger Gewässern

Allgemeinverfügung betreffend Schiffsreinigungspflicht

Vom 20. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:	**753.31**
Geändert:	–
Aufgehoben:	–

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998[1)], Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975[2)], § 2 Abs. 1 Bst. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988[3)] sowie § 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG) vom 29. Januar 1981[4)],

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 753.31, Allgemeinverfügung betreffend Schiffsreinigungspflicht, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Zweck

[1] Die Allgemeinverfügung bezweckt die Verhinderung der Verbreitung von aquatischen invasiven Neobiota in Zuger Gewässern.

§ 2 Einwassern von Schiffen in Zuger Gewässer

[1] Schiffe, welche zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern in Zuger Gewässer gereinigt werden.

---

1) BGS 153.1
2) SR 747.201
3) BGS 753.1
4) BGS 152.3

§ 3 Kontrollpflicht durch Betreiber von Einwasserungsstellen

[1] Bei betreuten Einwasserungsstellen ist die Reinigung durch die Betreiberinnen oder Betreiber zu kontrollieren.

§ 4 Strafbestimmung

[1] Wer dieser Allgemeinverfügung keine Folge leistet, wird gestützt auf Art. 292 StGB[1)] mit Busse bis 10 000 Franken bestraft.

§ 5 Geltungsdauer

[1] Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis die teilrevidierte Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten[2)] in Kraft tritt. Die Verordnung wird nebst der Schiffsreinigungspflicht auch die Schiffsmeldepflicht beinhalten.

[2] Nach Inkrafttreten der teilrevidierten Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Boote wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben.

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Zug, 20. Juni 2023

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landamman
Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

---

1) SR 311.0
2) BGS 753.3

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Juni 2023